



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 W 22/19
90a T 1/19 Landgericht Berlin

18.04.2019

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED],-

g e g e n

die Richterin Martina Gebhardt,
c/o Familiengericht,
Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwer-
degegnerin,

hat der 27. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht B.-D. Kuhnke am 18.4.2019 beschlossen:

Auf die als sofortige Beschwerde auszulegende Erinnerung des Antragstellers vom 12.3.2019 wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 28.2.2019 - 90a T 1/19 - aufgehoben und das Verfahren an das Landgericht Berlin zur Entscheidung über den Antrag vom 12.1.2019 auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Anwaltes zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weissensee vom 3.1.2019 - 6 C 105/18 - , mit dem das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 18.12.2018 gegen den Richter am Amtsgericht Dittrich als unzulässig verworfen worden ist, zurückverwiesen.

Gründe

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet.

I.

Mit Beschluss vom 3.1.2019 hat das AG Pankow/Weissensee das Ablehnungsgesuch des Antragstellers (nicht Klägers, da noch gar keine Klage anhängig gemacht worden ist) als unzulässig verworfen (Bl. 18 d. A.).

Hiergegen hat der Antragsteller nicht Beschwerde erhoben, sondern nur einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens betreffend dieses Beschlusses gestellt (Bl. 25 d.A.).

Diesen PKH-Antrag hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 14.1.2019 rechtsirrtümlich als Beschwerde behandelt (Bl. 27 d.A.).

Diesen Rechtsirrtum hat das Landgericht nicht bemerkt und den PKH-Antrag ebenfalls als Beschwerde behandelt und kostenpflichtig mit Beschluss vom 28.2.2019 zurückgewiesen (Bl. 30 d.A.).

Mit der als sofortige Beschwerde gemäß § 567 ZPO auszulegende „Erinnerung“ wendet sich der Beschwerdeführer zwar ausdrücklich nur gegen die Kostentragungspflicht, wendet jedoch zur Begründung ein, dass er nur einen PKH-Antrag zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gestellt, jedoch noch keine Beschwerde erhoben hat (Bl. 34 d.A.).

Das Landgericht hat diese Beschwerde mit Nichtabhilfebeschluss vom 21.3.2019 als unzulässig behandelt, da analog § 99 Abs.2 ZPO kein Rechtsmittel in der Hauptsache gegeben ist.

II.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sich nicht nur gegen die Kostenentscheidung wendet, sondern darauf verweist, dass noch gar kein Beschwerdeverfahren vorliegt, dass kostenpflichtig zurückgewiesen werden könnte.

Dies ist zutreffend. Ein Beschwerdeverfahren gibt es noch nicht, das gemäß § 97 ZPO Kosten auslösen könnte.

Das PKH-Verfahren für die beabsichtigte Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist auslagen- und gerichtskostenfrei.

Eine Zurückverweisung an das Landgericht war angezeigt, da das Landgericht den PKH- Antrag vom 12.1.2019 unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des AgGs vom 3.1.2019 betreffend der Ablehnung des RiAG Dittich (Bl. 25 d.A.) noch nicht beschieden hat.

B.-D. Kuhnke
Richter am Kammergericht